

DISKUSSIONSFORUM

HARTMUT KREß

TOLERANZ ALS CHANCE ZUM ENRICHMENT

Die Notwendigkeit der Überwindung eines asymmetrischen Toleranzbegriffs

Der Sinn, die Geltung und die Reichweite von Toleranz bedürfen inzwischen neuer Reflexion. Dies wird für die Öffentlichkeit, die Ethik sowie die Rechtspolitik zur Zeit durch den Streit um das Kopftuch sichtbar, der in mehreren europäischen Ländern kontrovers ausgetragen wird. Auch aufgrund solcher aktueller Auseinandersetzungen weckt das Buch Interesse, das der Philosoph Kurt HÜBNER zum Thema Toleranz verfasst hat: *Das Christentum im Wettstreit der Weltreligionen. Zur Frage der Toleranz*. Dieses Buch provoziert jedoch die Rückfrage, ob das dort vorgeschlagene Toleranzverständnis zukunftsweisend ist oder einen geistesgeschichtlichen Anachronismus repräsentiert und welche Alternativen vorstellbar sind. Nachdem Ernst TROELTSCH im Jahr 1902 in seiner Schrift *Die Absolutheit des Christentums und die Religionsgeschichte* von einem apologetisch behaupteten Absolutheitsanspruch des Christentums Abstand genommen hatte, wird dieser jetzt, ca. einhundert Jahre später, überraschend erneuert. Hierfür stellt HÜBNERs Monographie einen Beleg dar. Überhaupt fällt auf, dass in den zurückliegenden Jahren der Absolut-

heitsbegriff eine Renaissance erlebte, und zwar in der Form, dass er nicht nur auf das Verhältnis zwischen den Religionen angewendet, sondern zusätzlich für ethische, vor allem bioethische Themen in Anspruch genommen wird. Für Letzteres bildet das wiederholt erhobene „absolute“, durch keine Umstände, anderweitige Normen oder Rahmenbedingungen relativierbare Verbot der embryonalen Stammzellforschung eines der Beispiele.

Was die Beziehung zwischen den Religionen anbelangt, so betont HÜBNER die Überlegenheit des Christentums, zu dem das Judentum mit seinem „schwankenden Gottesbild“ und seinen mythisch-nationalen Zügen nur eine „Vorstufe“ biete.¹ Nun haben die katholische oder evangelische Theologie das alte Schema der Entertung und Überbietung Israels durch das Christentum eigentlich seit längerem hinter sich gelassen. Auf evangelischer Seite war für die Neubestimmung des Verhältnisses von Israel und Christentum eine rheinische Synodalerklärung von 1980 wegweisend gewesen, selbst wenn sie in manchen Einzelformulierungen inkonsequent blieb.² Verglichen mit den theologi-

schen Bemühungen um ein gleichwertiges Verständnis des Judentums fällt HÜBNERs asymmetrische Betrachtungsweise umso mehr auf. Ähnlich hebt sein Buch zu fernöstlichen Religionen oder zum Islam durchweg deren „Fragwürdigkeit“, Unterlegenheit und innere Widersprüchlichkeit hervor. Das Christentum, das eine „absolute“ Religion sei und „Priorität“ besitze³, solle sich aber seinerseits als tolerant verstehen, und zwar aus dreifachem Grund: erstens weil das Evangelium der Liebe keine Unterdrückung anderer erlaube, zweitens da der Begegnung mit dem Göttlichen, die auch anderen Religionen bekannt sei, Achtung gebühre, selbst wenn diesen Religionen „das göttliche Licht“ nicht „in gleicher Klarheit“ wie dem Christentum leuchte, sowie drittens aufgrund dessen, dass die Ehrfurcht, die Angehörige anderer Religionen gegenüber dem Göttlichen empfinden, ihrerseits Ehrfurcht verdiene.⁴

Nun ist HÜBNERs Ansatz darin besonders pointiert, dass er für die Verhältnisbestimmung zwischen dem Christentum und anderen Religionen sogar nur einen reduzierten Liebesbegriff zugrunde legt, indem Liebe als Abwesenheit von Unterdrückung, jedoch nicht als das Gebot, den Mitmenschen als ein von seiner Individualität und kulturellen Tradition geprägtes Gegenüber ernst zu nehmen, gedeutet wird. Er unterbietet ferner das Zweite Vatikanische Konzil, das die früheren katholischen Verurteilungen der Religionsfreiheit widerrufen, sich statt dessen die Idee der Religionsfreiheit zu eigen gemacht und sie mit dem Gedanken begründet hat, dass einem jeden Menschen Würde

und personale, daher auch religiöse Freiheitsrechte zukommen. In HÜBNERs Augen lassen sich – wobei er von Irrtum, Schuld und Sünde auch bei Christen absieht – nichtchristliche Religionen lediglich auf der Basis eines *status corruptionis* begreifen⁵, so dass zwischen dem Christentum und anderen Religionen ein hierarchisches Gefälle besteht.

Indem HÜBNERs Buch den Absolutheitsbegriff aufgreift, den manche Denkmodelle vor allem des 19. Jahrhunderts geschätzt hatten, und es eine lediglich asymmetrische Toleranz zwischen Ungleichen intendiert, fordert es dazu heraus, nach Alternativen zu fragen. Hierfür bietet auch die Geistes- und Rechtsgeschichte erhellende Ansatzpunkte. Denn es ist festzuhalten, dass die Religionsfreiheit und der Toleranzbegriff im Verlauf von Neuzeit und Moderne zunehmend akzeptiert und sie in ihrer Reichweite und Aussagekraft stetig ausgedehnt wurden. Religionsfreiheit und Toleranz gelangten in der Neuzeit in der ethisch-evolutiven Logik eines steten Geltungszuwachses zum Zuge. Während im Mitteleuropa des 16. und 17. Jahrhunderts die Religions- und Gewissensfreiheit lediglich die drei anerkannten christlichen Konfessionen umfasste und nur das private Bekenntnis geschützt oder bei Glaubensabweichung die Möglichkeit der Auswanderung eingeräumt wurde, eröffneten die modernen liberalen rechtsstaatlichen Verfassungsordnungen das Recht auf öffentliche Bekundung der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Konfessionen und Religionen und achten ebenso die Religionslosigkeit. Diese Logik zunehmender Ausweitung zeigt sich nicht nur

am rechtlichen Begriff der Religionsfreiheit, sondern auch am ethischen Toleranzbegriff. Ging es in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reflexionen zur Toleranz zunächst nur um das Hinnehmen von Irrtum und das Dulden eines Übels, so wurde diese pejorative Toleranz allmählich zugunsten höherer Stufen überschritten, so dass schließlich ein auf wechselseitige Achtung, Reziprozität und Dialog abhebender Toleranzbegriff entstand. Als die UNO im Jahr 1995 ein Jahr der Toleranz proklamierte, hatte sie ein solches „starkes“ Toleranzverständnis vor Augen. Die Vereinten Nationen rückten ins Licht, dass Religionsfreiheit und Toleranz Teilprinzipien der Menschenwürde sind – Einsichten, die sich auch theologisch auf der Basis der Gottebenbildlichkeits- und Rechtfertigungslehre zur Geltung bringen lassen –, umschrieben Toleranz als Chance für ein interkulturelles *enrichment* und betonten ihre ethische, nämlich friedensstiftende Funktion: „*Tolerance must be the new name for peace.*“⁶ Geistesgeschichtlich stellt die ab 1926 erschienene Zeitschrift *Die Kreatur* für ein solches ausgeweitetes Toleranzverständnis ein Vorbild dar. Sie wurde konfessions- und religionsübergreifend von dem Juden Martin BUBER, dem Katholiken Joseph WITTIG sowie dem protestantischen Arzt Viktor von WEIZSÄCKER herausgegeben. Im Vorwort zum ersten Jahrgang betonten die drei Herausgeber, unter den Bedingungen der Endlichkeit und des Diesseits bleibe eine letzte Einsicht in religiöse oder metaphysische Wahrheit verborgen; Wahrheit besitze eine eschatologische Dimension. Was die jeweilige Gegenwart, das

Hier und Jetzt anbelange, sollten die unterschiedlichen Religionen indes- sen als jeweils „sinnvoll beständige Wahrheitssphären“ gelten. Dies biete die Voraussetzung dafür, dass sie gemeinsam ethische Weltverantwortung wahrnehmen könnten, so dass gelte: „Es gibt ein Zusammengehen ohne Zusammenkommen“. Die Einheit der Religionen lasse sich „nicht vorwegnehmen, aber wir sollen bereiten“⁷, womit das gemeinsame Bemühen um eine humane Gestaltung der Lebenswirklichkeit gemeint war. Die einzelnen Jahrgänge der Zeitschrift enthielten dann epochal wegweisende Aufsätze zur Theologie, Religionsphilosophie, Reformpädagogik oder zur medizinischen Anthropologie, darunter BUBERs „Rede über das Erzieherische“ oder von WEIZSÄCKERs medizinethische Programmschrift „Der Arzt und der Kranke“. Die Zeitschrift *Die Kreatur* bietet einen Beleg, wie konstruktiv sich eine die pejorative, asymmetrische Toleranz hinter sich lassende dialogisch, kommunikativ angelegte Toleranz auszuwirken vermag.

Nun ist dem Buch Kurt HÜBNERs in einem Punkt zuzustimmen: Toleranz sollte weder in religiösen noch in ethischen Zusammenhängen mit Positions-, Profil- oder Standortlosigkeit verwechselt werden. Das Paradigma der aktiven, dialogischen Toleranz besagt nun allerdings, dass die Wechselseitigkeit und das *enrichment* einerseits, die eigene Standortbindung und -vertiefung andererseits einander keinesfalls ausschließen, sondern als komplementär anzusehen sind. Toleranz lässt sich gerade dann praktizieren, wenn – wie dies in der Zeitschrift *Die Kreatur* der Fall war – re-

flektierte religiöse oder ethische Standpunkte die Basis bilden.

Impulse, die für das erweiterte Toleranzparadigma, nämlich die dialogische Toleranz, maßgebend wurden, gingen nicht zuletzt von philosophischer Seite oder von anderen Religionen aus. Konkret ist an den jüdischen Philosophen Moses MENDELSSOHN zu erinnern. Von seinem Plädoyer für Gewissensfreiheit und Toleranz war Immanuel KANT so beeindruckt, dass er es als für die säkulare Rechtsordnung und das Christentum vorbildlich würdigte und meinte, hiervon ausgehend müsse „auch endlich die Kirche unserer Seits ... denken ..., wie sie alles, was das Gewissen belästigen und drücken kann, von der ihrigen [Religion] absondere.“⁸ MENDELSSOHN hat LESSING zu seinem „*Nathan der Weise*“ inspiriert. Die Ringparabel, die in LESSINGs Drama den Höhepunkt bildet, ist abgesehen von ihrem die Toleranz betreffenden Wortlaut noch in einer weiteren Hinsicht interessant: Sie besitzt nämlich literarische Vorbilder im mittelalterlichen Christentum, Judentum und Islam.⁹ Es ist geistesgeschichtlich und werthermeneutisch außerordentlich lohnend, diejenigen Motive und Ansatzpunkte zur Toleranz aufzuspüren, die in den *verschiedenen* Religionen anzutreffen sind und die bereits religionsgeschichtlich auf die heutige Idee wechselseitiger Toleranz zulaufen. Gegenwärtig ist zu beobachten, dass auch im Islam trotz seiner fundamentalistischen Strömungen neue Wege zur Toleranz und Gewissensfreiheit beschritten werden, indem islamische Texte inzwischen sogar den traditio-

nell verbotenen Glaubensabfall vom Islam akzeptieren.¹⁰

Eine Einzelfrage aktueller staatlicher Toleranzpraxis besteht in dem Streitpunkt, ob eine islamische Lehrerin in öffentlichen Schulen ein Kopftuch tragen darf. Nur der eine Gesichtspunkt sei hier erwähnt¹¹, dass der Logik der menschenrechtlich verankerten Religionsfreiheit und der Toleranzidee gemäß die Perspektive der betroffenen Menschen selbst entscheidend ist. Die Einzelnen besitzen selbst die Deutungskompetenz, was für sie als religiös schutzwürdig zu gelten hat. Dieser Freiheits- und Schutzbereich sollte von Dritten, gerade auch vom religiös neutralen Staat, geachtet werden. Sicherlich besteht in der Kopftuchfrage ein grundrechtliches Problem; denn der Staat hat ebenfalls, ja sogar vordringlich die Religionsfreiheit, die Persönlichkeitsrechte und das Wohl der Schüler zu schützen, so dass an dieser Stelle ein der Abwägung bedürftiger Grundrechts- und Wertkonflikt aufbricht. Ob aus dem Tragen eines Kopftuches, durch das das Gesicht der Trägerin nicht verdeckt wird, in Schulen langfristig ernsthafte Probleme entstünden, ist zur Zeit aber offen. Sogar das Bundesverfassungsgericht sprach in seinem Urteil vom 24. 09. 2003 von einer nur abstrakten Gefahr. Zudem handelt es sich um Einzelfälle, zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen nach Aussage des Ministeriums um derzeit ca. zehn Lehrerinnen. Möglicherweise käme es in einer Schule sogar der Transparenz und der Einübung interreligiöser Toleranz zugute, wenn gelegentlich an einer Lehrerin ein Kopftuch zu sehen wäre. Jedenfalls kann

man zur Zeit durchaus davon ausgehen, dass sich, sollten in einer Schule tatsächlich einmal Konflikte auftretenden, einzelfallorientierte Lösungen finden ließen, so dass es sich eigentlich nahe legt, vorschnelle gesetzliche Reaktionen mit starren Verboten, die zudem eine langfristige Festlegung des Gesetzgebers bedeuteten und nur schwer revidierbar wären, zu Gunsten eines toleranteren Lösungsweges zu vermeiden.

Mit dem Streit um das Kopftuch deutet sich an, dass zukünftig aufgrund des zunehmenden weltanschaulichen Pluralismus zur Praxis der Toleranz vermehrt Wertkonflikte auftreten und Entscheidungen notwendig werden. Auch im Zusammenhang des sich fortentwickelnden europäischen Staatskirchen- und Religionsrechtes wird das Leitbild von Toleranz und Religionsfreiheit in den nächsten Jahren neu belangvoll werden.¹² Die Toleranzidee ist überdies für ganz unterschiedliche Lebensbereiche relevant. Angesichts des Fortschritts der Humangenetik wird zum Beispiel im Gesundheitswesen „unsere Toleranz gegenüber biologischer Verschiedenheit“ eine erhebliche Bedeutung dafür gewinnen, „wie wir mit Lebewesen anderer Arten, mit anderen Völkern, mit dem anderen Geschlecht und mit dem gesundheitlich Anderen umgehen“.¹³ Im Fazit ist meines Erachtens daher festzuhalten, dass für interreligiöse sowie für ethische Zukunftsfragen der erweiterte Begriff einer inhaltlichen, dialogischen Toleranz zugrunde gelegt werden sollte, der das frühere pejorative, asymmetrische Paradigma hinter sich lässt.

1 Vgl. K. HÜBNER: Das Christentum im Wettstreit der Weltreligionen. Zur Frage der Toleranz. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2003, S. 82f.

2 Zur Kritik vgl. P. LAPIDE: Der Messias Israels? In: B. KLAPPERT/H. STARCK (Hg.): Umkehr und Erneuerung. Erläuterungen zum Synodalbeschluss der Rheinischen Landessynode 1980. – Neukirchen: Neukirchner Verlag, 1980, S. 236–246. Der Wortlaut des Synodalbeschlusses: ebd., S. 263–266.

3 K. HÜBNER: Das Christentum im Wettstreit der Weltreligionen, z. B. S. 148.

4 Vgl. ders., ebd., S. 123.

5 Vgl. ders., ebd., S. 137.

6 Einzelnachweise: vgl. H. KREß: Religionsfreiheit und Toleranz als Leitbild, in: Ders. (Hg.): Religionsfreiheit als Leitbild. Staatskirchenrecht in Deutschland und Europa im Prozess der Reform. – Münster: LIT, 2004.

7 M. BUBER/J. WITTIG/V. v. WEIZSÄCKER: Vorwort, in: Die Kreatur 1 (1926/1927), S. 1 f.

8 I. KANT: Akad.-Ausg. X, Briefwechsel I, S. 347, unter Bezug auf M. MENDELSSOHN: Jerusalem oder über religiöse Macht und Judentum (1783), in: Ders., Jubiläumsausgabe Bd. VIII. – Stuttgart-Bad Cannstatt: fromann holzboog, 1983, S. 99–204.

9 Vgl. H. SCHMIDINGER (Hg.): Wege zur Toleranz. Geschichte einer europäischen Idee in Quellen. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2002, S. 72ff.

10 Vgl. z. B. Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V., Charta des Islam, 20. 02. 2002, im Internet unter <http://islam.de>.

11 Ausführlicher aus meiner Sicht: H. KREß: Der Streit um das Kopftuch und der Umgang mit Toleranz, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 48 (2004), 88–94.

12 Hiermit befasst sich der in Fußnote 6 erwähnte Aufsatzband in seinen Einzelbeiträgen.

13 W. HENN: Warum Frauen nicht schwach, Schwarze nicht dumm und Behinderte nicht arm dran sind. Der Mythos von den guten Genen. – Freiburg/Br.: Herder, 2004, S. 8.

Prof. Dr. Hartmut Kreß, Abt. Sozialethik, Evang.-Theol. Fakultät, Universität Bonn, Am Hof 1, 53113 Bonn, hkress@uni-bonn.de